

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung  
des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabensatzung - FVAS-)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 18. Juli 2001, geändert am 17. Dezember 2003, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabe, Abgabeschuldner**

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Wolfach aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

**§ 2**

**Abgabefreiheit**

- (1) Von der Abgabepflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.
- (2) Von der Abgabepflicht sind gemeinnützig anerkannte Einrichtungen befreit.

**§ 3**

**Maßstab der Abgabe**

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt Wolfach erwachsen.
- (2) Maßgebend für die Abgabe nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung der Abgabe für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zulegen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung der Abgabe für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zulegen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich die Abgabe abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

**§ 4**

## **Messbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt Wolfach erzielten Umsatz (Betriebs-einnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt Wolfach zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt Wolfach unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

## **§ 5**

### **Vorteilssatz**

- (1) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe nach § 4 Abs. 1 beträgt 10 v. H. des Messbetrages (§ 4 Abs. 1-2). Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 5,- Euro beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt die Abgabe abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,30 Euro.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum und Veranlagung**

- (1) Die Abgabe nach § 6 Abs. 1 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (0) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
- (0) Die Abgabeschuld nach § 6 Abs. 2 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt Wolfach.

## **§ 8**

## **Entstehen der Abgabeschuld**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Personen in der Stadt Wolfach.

## **§ 9**

### **Meldepflichten**

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Stadt Wolfach innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats mitzuteilen.

Die Meldung kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxesatzung vom 13.12.2000 verbunden werden.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

Die Abgabeschuld wird ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichtigen nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Wolfach, den 17. Dezember 2003

gez.  
Moser  
Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt am 16.08.2001 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 20.08.2001 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Änderung der Satzung wurde im Bürger-Info am 18. Dezember 2003 öffentlich bekannt gemacht und mit dem Schreiben vom 22. Dezember 2003 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.